

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. (16/2021)
zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)
-Sperrzone, Stallpflicht und weitere Maßnahmen-**

Auf der Grundlage der Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit §§ 18 bis 33 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I.

In der Gemeinde Badbergen - Landkreis Osnabrück - ist am 15.11.2021 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI*, umgangssprachlich Geflügelpest) bei Geflügel amtlich festgestellt worden. Aufgrund der Feststellung wird eine Schutz- und eine Überwachungszone als Sperrzone festgelegt.

Die **Schutzzone** (ehemalig „Sperrbezirk“) erstreckt sich im Landkreis Osnabrück in einem Mindestradius von drei Kilometern um den Seuchenbestand wie folgt:

- Beginn: nördliche Kreisgrenze (zum Landkreis Cloppenburg), verläuft auf der B68 (Oldenburger Straße)
- Der B68 (Oldenburger Straße) in südöstliche Richtung folgen bis zur Farwicker Straße
- Farwicker Straße Richtung Süden folgend, die in die Lange Straße übergeht, bis zur Straße St. Antoniort
- St. Antoniort in südliche Richtung folgen, geht über in Badberger Straße, bis zur Kreuzung mit Steimelager Weg
- Steimelager Weg in Richtung Süden folgen bis zur Kreuzung mit der Niedersachsenstraße
- Ab der Kreuzung der Heidestraße/Heideweg folgen Richtung Südosten bis zur Kreuzung Straße Burenstroaten
- Burenstroaten Richtung Osten folgen bis zur B68 (An der B68)
- Der B68 (An der B68) in südliche Richtung folgen bis zur Kreuzung mit der Bahnhofstraße (K130)
- Der Bahnhofstraße (K130) nach Westen folgen, geht über in die Vehser Straße, folgen bis zur Kreuzung mit Vehser Damm
- Vehser Damm in südwestliche Richtung, geht über in Badberger Straße (K132), folgen bis zum Kreisverkehr
- Am Kreisverkehr die zweite Ausfahrt, Mittelstraße, bis zur Kreuzung Dahlorter Weg
- Dahlorter Weg Richtung Norden folgen bis zur Kreuzung mit der Straße Börslage
- Börslage in südwestliche Richtung folgen bis Alte Poststraße
- Alte Poststraße folgen Richtung Nordwesten, geht über in Wolthäuser Damm, folgen bis zur Kreuzung mit dem Bruchweg
- Bruchweg (geht über in unbefestigten Weg) in nördliche Richtung folgen bis Badberger Straße (K130)
- Badberger Straße (K130) Richtung Westen folgen bis zum Mershdamm (K129)
- Mershdamm (K129) in nördliche Richtung folgen bis Quakenbrücker Landstraße (L60)
- Quakenbrücker Straße (L60) in östliche Richtung folgen bis Alte Schulstraße

- Alte Schulstraße bis zur Kreuzung mit der Straße Im Winkel
- Im Winkel in nördliche Richtung folgen bis Am Esch
- Am Esch nach Nordosten folgen bis zur Kreisgrenze (zum Landkreis Cloppenburg)

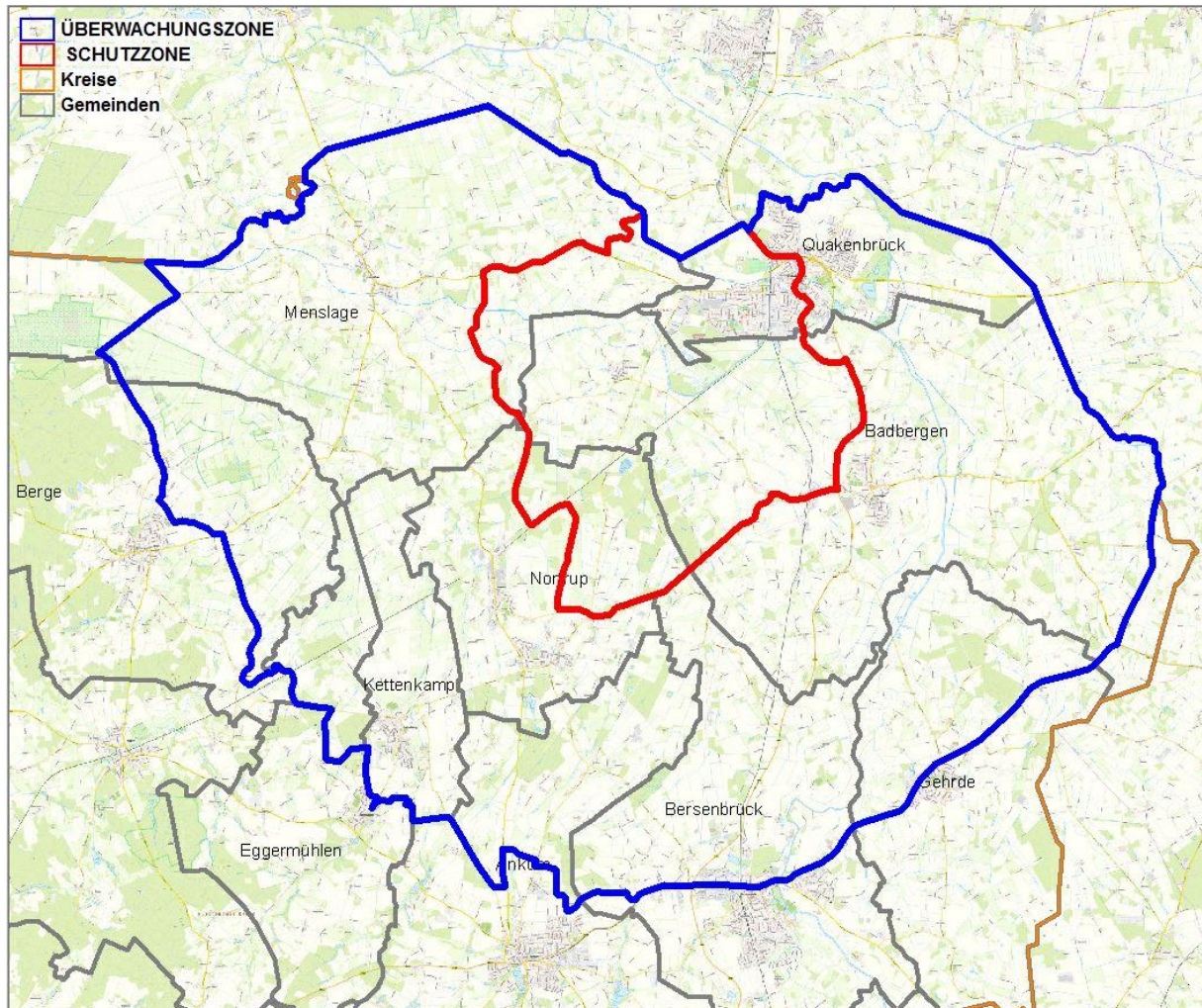
Die Schutzzone wird durch Schilder öffentlich gekennzeichnet, die den Aufdruck „Sperrbezirk“ enthalten.

Die **Überwachungszone** (ehemalig „Beobachtungsgebiet“) erstreckt sich im Landkreis Osnabrück in einem Mindestradius von zehn Kilometern um den Seuchenbestand wie folgt:

- Beginn an der Kreisgrenze zu Vechta, Kreuzung mit Wulferings Damm (K153)
- Wulferings Damm (K153) in südliche Richtung folgen bis Dinklager Weg
- Dinklager Weg in südliche Richtung folgen bis zur Holdorfer Chausse (L75)
- Holdorfer Chausse (L75) Richtung Süden Folgen bis zur Kreuzung mit der Holdorfer Straße (B214)
- Holdorfer Straße (B214) Richtung Westen folgen, wird zur Bersenbrücker Straße, dann zur Gehrder Straße, bis zur Kreuzung mit An der Düne
- An der Düne in nördliche Richtung folgen, dann der Abzweigung Richtung Westen, geht über in den Sitter Weg, der dann in die Kunkheide übergeht, bis zur T-Kreuzung
- An der T-Kreuzung abbiegen Richtung Norden (weiterhin Kunkheide), bis zur nächsten Kreuzung
- Kunkheide Richtung Westen bis zur nächsten Kreuzung
- Abbiegen Richtung Norden (weiterhin Kunkheide), folgen bis zur nächsten Abzweigung
- Von der Kunkheide in westliche Richtung auf den dortigen Weg abbiegen und diesem folgen bis Druchhorner Straße (K143)
- Druchhorner Straße (K143) Richtung Norden folgen bis zur Kreuzung mit Am Marsch
- Am Marsch in westliche Richtung folgen bis zur Loxtener Straße (L74)
- Loxtener Straße (L74) nach Süden bis zum Forstweg folgen
- Forstweg in westliche Richtung bis zum Kettenkamper Weg (K162)
- Kettenkamper Weg (K162) in nordwestliche Richtung folgen bis zur Gemeindegrenze zwischen Eggermühlen und Kettenkamp
- Der Gemeindegrenze Richtung Nordwesten folgen bis die Bockradener Straße gekreuzt wird
- Bockradener Straße in westliche Richtung folgen bis zur Bockradener Schulstraße
- Bockradener Schulstraße in südöstliche Richtung bis zur Bockradener Straße
- Bockradener Straße Richtung Norden folgen bis zur Berger Straße
- Berger Straße nach Westen folgen bis zur Gemeindegrenze zwischen Eggermühlen und Berge
- Der Gemeindegrenze in nördliche Richtung Folgen bis sie den Mittelbach kreuzt
- Dem Mittelbach in südwestliche Richtung bis zur Kettenkamper Straße folgen
- Kettenkamper Straße in nordwestliche Richtung bis Restruper Straße (K119) folgen
- Restruper Straße (K119) in nördliche Richtung folgen, wird zur Dahlverser Straße, geht über in Mühlenbach, bis zur Kreuzung mit der Menslager Straße (L60)
- Menslager Straße (L60) Richtung Westen folgen bis zur Kreuzung mit der Asterfeldstraße
- Asterfeld Straße in nordwestliche Richtung folgen bis zum Pappelweg
- Pappelweg Richtung Norden folgen bis Große Straße
- Große Straße Richtung Norden über die Kreuzung mit der Hahlener Straße, weiter Zur Roten Säule in nördliche Richtung bis zur Kreuzung mit dem Klosterdamm
- Klosterdamm Richtung Nordosten, mündet in die Hahnemoorstraße (K126)

- Hahnemoorstraße (K126) nach Nordosten folgen bis zur Kreuzung mit dem Renslager Kanal
- Renslager Kanal in nordwestliche Richtung folgen bis zur Kreisgrenze (Landkreis Cloppenburg)

Die Überwachungszone wird durch Schilder öffentlich gekennzeichnet, die den Aufdruck „Beobachtungsgebiet“ enthalten.



Eine Karte zur Sperrzone finden Sie unter:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/7C3B92517D14CD0DAC567FC9327946F0CC5AC4C312E3066FE8F38B23C889BA63>

(dort können Sie ermitteln, welche Standorte in der Schutzzone oder in der Überwachungszone liegen)

Gemäß Artikel 25, Artikel 27, Artikel 40, Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 6, 13, 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung ordne ich für die Betriebe, die Vögel in der gesamten Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) halten, folgende Schutzmaßregelungen an:

1. Die gehaltenen Vögel sind von freilebenden Vögeln abgesondert zu halten.

2. Die gehaltenen Vögel sind einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen (z.B. auf eine verringerte Bewegungsaktivität und Aufmerksamkeit der Tiere, eine verminderte Futter- und Wasseraufnahme, vermehrte Erkrankungsfälle oder eine gesteigerte Todesrate).

Jede erkennbare Änderung sowie das gehäufte Vorkommen von Todesfällen der gehaltenen Vögel (Geflügel) ist dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück vorzugsweise per E-Mail unter veterinaerdienst@lkos.de oder – sofern eine E-Mail nicht möglich ist – telefonisch unter der Rufnummer 0541-501-2553 oder außerhalb der Öffnungszeiten unter der Telefonnummer der Regionalleitstelle Osnabrück 0541-500305112 - unverzüglich mitzuteilen.

3. Tierhaltende Betriebe/Geflügelhaltungen haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Rendac Icker GmbH & Co.KG, Engterstraße 101, 49191 Belm“ ordnungsgemäß zu beseitigen.
4. An den Zufahrts- und Abfahrtswegen der Geflügelbetriebe sind täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de/> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
5. Es ist eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
6. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:
 - a. Vögel
 - b. Fleisch von Geflügel und Federwild
 - c. Eier
 - d. Gülle, einschließlich Mist und benutztes Einstreu, das von Geflügel und Federwild stammt
 - e. Sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen
 - f. Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden

Nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 sind sichere Erzeugnisse (gilt nicht für rohes Geflügelfleisch, Eier oder tierische Nebenprodukte) von den o.g. Verboten ausgenommen.

7. Biosicherheit: Tierhaltende Betriebe/Geflügelhaltungen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten. Insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
 - a. Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). Der Stall und die Schutzvorrichtung sind nur mit Schutzkleidung zu betreten. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. Das im Geflügelbereich genutzte Schuhwerk (wie Stiefel) hat entweder im Haltungsbereich der Vögel zu verbleiben und

- wird nur dort getragen, oder es ist bei Betreten und Verlassen der Stallungen/Haltungsbereiche zu reinigen und zu desinfizieren.
- b. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - c. Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist nach Gebrauch ebenfalls unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - d. Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - e. Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.
 - g. Räume, Behälter oder sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
 - h. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe sind vorzuzulassen.
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
 9. Tierhaltende Betriebe/Geflügelhaltungen haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
 10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.
 11. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und –messen oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist untersagt.
 12. Sofern aufgefundene ganze Tierkörper oder Teile toter wildlebender Vögel an einen anderen Ort verbracht werden müssen, sind sie als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 1069/2009 über die Tierkörperbeseitigungsanstalt „Rendac Icker GmbH & Co.KG, Engterstraße 101, 49191 Belm“ ordnungsgemäß zu beseitigen.

II.

Für die in Nr. I aufgeführte Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) wird für alle gehaltenen Vögel die Stallpflicht angeordnet. Die Stallpflicht hat in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu erfolgen. Die Schutzvorrichtung muss aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen.

III.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Zu Nr. I:

Die Aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit. Insbesondere wildlebende Wasservögel, wie Wildenten und Wildgänse stellen als Wirte das natürliche Reservoir für das aviären Influenzavirus dar. Für das Influenzavirus sind verschiedene Subtypen auf Grund ihrer Oberflächenstrukturen bekannt; es sind 16 verschiedene H-Antigene (H1 - H16) und neun verschiedene N-Antigene (N1 – N9) bekannt, die in unterschiedlicher Kombination auftreten können und den jeweiligen Subtyp des Influenzavirus beschreiben, beispielsweise das Influenzavirus vom Subtyp H5N1. Zudem werden die Influenzaviren anhand ihres krankmachenden (pathogenen) Potentials in „gering pathogenes“ und „hoch pathogenes“ Influenzavirus unterschieden. Beispielsweise sind bezüglich des Subtyps H5N1 sowohl gering pathogene als auch hoch pathogene Varianten bekannt.

Geringpathogene aviäre Influenzaviren (*low pathogenic avian influenza virus*, LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogenes aviäres Influenzavirus, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft insbesondere bei Hühnervögeln und Puten mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Enten und Gänsen sind die Krankheitsverläufe nach einer Infektion mit dem HPAIV oftmals milder. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei den betroffenen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt mit infizierten lebenden oder toten Tieren stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Zudem kann die Übertragung des Erregers auch indirekt beispielsweise über kontaminierte Einstreu, Futter, Wasser, Gegenstände, Schuhwerk, Kleidung, sowie über Fleisch infizierter Tiere und auch über die Luft erfolgen. Für den Menschen besteht die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel. In Abhängigkeit vom jeweiligen Virusstamm können diese Infektionen auch beim Menschen Erkrankungen verursachen. Infektionsquelle sind kranke oder an Geflügelpest verwendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot.

Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der HPAI ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/429 gehört die Geflügelpest zu den gelisteten Seuchen. Gemäß der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) 1882/2018 ist die HPAI eine in die Kategorien A, D und E

eingordnete Seuche. Ist eine Seuche amtlich festgestellt, sind durch die zuständigen Behörden unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 60 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den Delegierten Durchführungsverordnungen zu ergreifen.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück ist für den Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig.

Am 15.11.2021 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) nachgewiesen, dass es sich bei dem bereits zuvor vom LVI Oldenburg aus Geflügelproben aus einem Betrieb in Badbergen nachgewiesenen Influenzaviren des Typs H5 um hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Typ H5N1 handelt. Dieser Befund wurde mir am 15.11.2021 mitgeteilt. Der Ausbruch der Seuche der Kategorie A, hier der hochansteckenden aviären Influenza, bei gehaltenen Geflügel wurde daher von mir gemäß Artikel 11 Verordnung (EU) 2020/687 am 15.11.2021 amtlich bestätigt. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Verordnung (EU) 2020/687 sind bei Ausbruch der Geflügelpest gemäß Buchstabe a) in Verbindung mit Anhang V eine Schutzzone von mindestens 3 km und gemäß Buchstabe b) in Verbindung mit Anhang V eine Überwachungszone von mindestens 10 km im Radius um den betroffenen Betrieb als zusammenhängende Sperrzone zu bilden. Die unter den Punkten 1 bis 12 aufgeführten Schutzmaßregelungen sind gemäß Artikel 25, Artikel 27, Artikel 40, Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 6, 13, 21 und 27 Geflügelpest-Verordnung anzuordnen und gelten für alle Betriebe in der Sperrzone. Ein Betrieb ist gemäß Artikel 4 Nr. 27 Verordnung (EU) 2020/429 jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Die Schutzmaßregeln tragen dem Risiko Rechnung, dass es ausgehend von dem Ausbruchsbestand zu einer Verschleppung des Erregers der hochansteckenden aviären Influenza in andere Geflügelbestände in der Umgebung gekommen sein kann, oder dass die Einschleppung in den Ausbruchsbestand aus einem anderen Geflügelbestand in der Umgebung erfolgt ist, ohne dass dieser als ebenfalls infizierter Bestand zuvor erkannt wurde. Zudem kommt in Betracht, dass es im Umfeld des Ausbruchsbestandes infizierte Wildvögel gibt, die möglicherweise nicht nur zur Übertragung des Erregers (direkt oder indirekt) in den betroffenen Geflügelbestand geführt haben können, sondern und auch für andere Bestände in der Umgebung eine Gefahr darstellen könnten. Die in der Sperrzone umzusetzenden Schutzmaßnahmen begegnen diesen Risiken und tragen dazu bei, dass unerkannte Fälle der hochansteckenden aviären Influenza erkannt und die weitere Verbreitung eingeschränkt wird.

Zu Nr. II:

Gemäß Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i) Verordnung (EU) 2016/429 sind alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung der Seuche zu verhindern. Gemäß Artikel 25 Abs. 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2020/687 sind die gehaltenen Vögel in Betrieben absondert von wild lebenden Vögeln zu halten. Die Anordnung der Stallpflicht soll auch in der Heimtierhaltung (Hobbyhaltung) gelten und ist daher konkret anzuordnen und gilt für sämtliche Vögel, die in Nr. 1 der Allgemeinverfügung aufgeführt wurden. Eine Ansteckung der gehaltenen Vögel durch Wildvögel oder aber die Weiterverbreitung oder Mutationsbildung des Virus soll hierdurch vermieden werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Ausbreitung der Geflügelpest zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt begegnen zu können.

Zu Nr. III:

Gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 5, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, 16.11.2021
Im Auftrag

gez.
(Dr. Fritze) meier
Ltd. Veterinär direktor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Hinweise:

Ausnahmen von den Schutzmaßregelungen gemäß Artikel 25 und Artikel 27 sowie Artikel 40 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aus Nr. II können gem. Artikel 28 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 genehmigt werden.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Osnabrück, Veterinär-dienst für Stadt und Landkreis Osnabrück (zuständige Veterinärbehörde), sofort zu melden.

Gem. § 32 Absatz 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts anzuzeigen. Soweit dies nicht bereits über die jährliche Meldung des Tierbestandes erfolgt ist, ist dies unverzüglich nachzuholen.